

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Boldekow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Untere Peene“ Anklam vom 15.02.2019

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Boldekow am 22.02.2024 folgende Satzung erlassen:

A r t i k e l 1

Der Abs. (2) des § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr beträgt:

1. für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1 je angefangene 500 m² 6,30 €
2. für alle anderen Flächen je ha

- | | |
|--|------------|
| a) im Einzugsbereich Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ | 26,85 Euro |
| b) im Einzugsbereich Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ | 18,70 Euro |

3. je ha Vorteilsfläche für die Schöpfwerksbewirtschaftung 16,58 Euro
4. je ha Vorteilsfläche für die Deichpflege 13,98 Euro

A r t i k e l 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

26. FEB. 2024

Boldekow, _____

Dr. H. Vogel
Bürgermeister



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 27.02.2024

Unterschrift: *Herold*

Die vorstehende Änderungssatzung der Gemeinde Boldekow wird entsprechend Hauptsatzung § 8 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.